

Wahlordnung

der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden

Vom 24. Oktober 2024

Die vorliegende Ordnung wurde gemäß § 28 in Verbindung mit § 27 des Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist (SächsHSG) vom Studierendenrat in der Sitzung am 24. Oktober 2024 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I	Grundsätze der Studierendenschaft	3
§ 1	Geltungsbereich und Mandatsdauer	3
II	Die Fachschaftsräte	3
§ 2	Wahlgrundsätze	3
§ 3	Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben	3
§ 4	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	4
§ 5	Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis	4
§ 6	Wahlausschreibung	5
§ 7	Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe	5
§ 8	Wahlvorschläge	6
§ 9	Prüfung der Wahlvorschläge	6
§ 10	Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	6
§ 11	Stimmabgabe	6
§ 12	Briefwahl	7
§ 13	Auszählung	8
§ 14	Feststellung des Wahlergebnisses	9
§ 15	Wahniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen	9
§ 16	Annahme der Wahl	9

§ 17	Nachrücken von Ersatzvertreter*innen	9
§ 18	Wahlprüfung	10
§ 19	Fristen	10
§ 20	Konstituierung der Fachschaftsräte	10
III	Der Studierendenrat	10
§ 21	Wahl des Studierendenrats	10
§ 22	Konstituierung des Studierendenrats	11
IV	Legislative des StuRa	11
§ 23	Teilnichtigkeit	11
§ 24	Inkrafttreten	11

Teil I

Grundsätze der Studierendenschaft

§ 1 Geltungsbereich und Mandatsdauer

(1) Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSR);
2. die Wahlen zum Studierendenrat (StuRa).

(2) Die Mitglieder des StuRa und der FSR werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Konstituierung des neuen FSR beziehungsweise StuRa im Amt.

Teil II

Die Fachschaftsräte

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim durchzuführen.

(2) Die Wahl soll barrierefrei gestaltet werden.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) ¹Wahlorgane sind

1. der Wahlausschuss,
2. die*der Wahlleiter*in und
3. die Abstimmungsausschüsse.

²Die Wahlbewerber*innen dürfen weder Mitglied im Wahlausschuss noch im Abstimmungsausschuss der eigenen Fachschaft sein. ³Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig. ⁴Dies betrifft nicht die gleichzeitige Mitgliedschaft die*der Wahlleiter*in im Wahlausschuss.

(2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus vier bis sieben Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom StuRa gewählt. ³Sie müssen wahlberechtigt im Sinne von § 4 Abs. 1 sein. ⁴Die Wahl erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss und die*der Wahlleiter*in ihre Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen können. ⁵Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird mit dem Protokoll des StuRa veröffentlicht. ⁶Die Amtszeit des Wahlausschusses dauert bis zur erneuten Bestellung eines Wahlausschusses an. ⁷Sie beträgt in der Regel ein Jahr. ⁸Eine Nachwahl innerhalb der Amtszeit ist möglich.

(3) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(4) ¹Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die*der Wahlleiter*in und ihre*seine Stellvertreter*in mit einfacher Mehrheiten. ²Beim Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von einer Vertreter*in der Geschäftsführung einberufen und von dieser*m bis zur Wahl der*des Wahlleiter*in geleitet.

(5) ¹Die*Der Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ²Sie*Er sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung,
2. die Erstellung des Wählendenverzeichnisses,
3. den Druck der Stimmzettel sowie
4. die Bereitstellung der Wahlleinrichtungen.

³Sie*Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(6) ¹Die Sitzungen des Wahlausschusses sollen von der*dem Wahlleiter*in geleitet werden und können von jedem Mitglied einberufen werden. ²Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. ³Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. ⁴Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet die*der Wahlleiter*in. ⁵Von dieser Entscheidung ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(8) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer*innen heranziehen.

(9) ¹Die Wahlorgane und die Wahlhelfer*innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ³Zudem sind die Wahlhelfer*innen und Wahlorgane zu einem datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichtet und sind darüber entsprechend vom Wahlausschuss zu belehren.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Studierendenschaft. ²Minderjährige Wahlberechtigte müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten im Falle einer Kandidatur dem Wahlausschuss vorlegen. ³Gasthörer*innen besitzen kein Wahlrecht.

(2) ¹Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. ²Die*Der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem FSR aus.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts, Wählendenverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählendenverzeichnis eingetragen sind.

(2) ¹Das Wählendenverzeichnis wird von der zentralen Universitätsverwaltung erstellt. ²Die*Der Wahlleiter*in setzt den*die Kanzler*in der Technischen Universität Dresden mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen über die beabsichtigte Abforderung des Wählendenverzeichnisses in Kenntnis. ³Das Wählendenverzeichnis gliedert sich nach Fachschaften. ⁴Im Übrigen ist es in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. ⁵Es muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Wahlberechtigten sowie ein Feld für Bemerkungen enthalten. ⁶Rechtzeitig vor der Auslegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) ¹Am 21. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählendenverzeichnis geschlossen. ²Es wird während der letzten sieben Arbeitstage vor der Schließung zur Einsicht ausgelegt. ³Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. ⁴Die Einsicht wird so gestaltet, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählendenverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung bei der*dem Wahlleiter*in einlegen. ²Die*Der Wahlleiter*in trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Kalendertagen nach Schließung des Wählendenverzeichnisses eine Entscheidung. ³Die betroffene Person soll vorher gehört werden. ⁴Ist die Erinnerung begründet, so berichtigt die*der Wahlleiter*in das Wählendenverzeichnis.

(5) Die für die Wahl erheblichen Fachwechsel von Mitgliedern der Studierendenschaft, die verschiedenen Fachschaften zugeordnet werden können, müssen bis zur Schließung des Wählendenverzeichnisses eingegangen sein.

(6) ¹Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 5 genannten Angaben ist von der*dem Wahlleiter*in auch nach Schließung des Wählendenverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. ²Die*Der Wahlleiter*in hat auch dann eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Studierendenschaft). ³Eine Berichtigung des Wählendenverzeichnisses nach dessen Schließung ist durch die*den Wahlleiter*in in einer Anlage zum Wählendenverzeichnis zu vermerken.

§ 6 Wahlausschreibung

- (1) ¹Spätestens am 35. Kalendertag vor dem ersten Wahltag erlässt die*der Wahlleiter*in die Wahlausschreibung. ²Sie wird auf den Internetseiten des StuRa und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:
1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die Erklärung, dass die Vertreter*innen der Fachschaften gewählt werden sollen,
 3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 4. die Zahl der zu stellenden Vertreter*innen,
 5. die Angabe, wann und wo das Wählendenverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechtes von der Eintragung in das Wählendenverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
 7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer zur Wahl vorgeschlagen wurde,
 9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
 10. den Wahltermin, den vorläufigen Ort und die vorläufige Zeit der jeweiligen Stimmabgabe sowie ggf. einen abweichenden Ort für die Auszählung der Stimmen,
 11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend sowie
 12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigung erhalten.
- (3) Bestimmt ein FSR bis zur Wahlausschreibung keine neue Anzahl auszuscheidender Vertreter*innen, so entspricht die Anzahl der zu besetzenden Sitze in diesem FSR derjenigen, die der letzten Wahl zugrunde lag.

§ 7 Wahltermine, Zeit und Ort der Stimmabgabe

- (1) Die Wahlen finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der FSR und des StuRa vor dem Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters durchgeführt werden können.
- (2) ¹Die Stimmabgabe ist an drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. ²Die Zeiten der Stimmabgabe werden auf Vorschlag der FSR vom Wahlausschuss beschlossen.
- (3) ¹Die Wahlen finden für alle Fachschaften an den gleichen Tagen statt, die Uhrzeiten für die Stimmabgabe müssen nicht für alle Fachschaften gleich sein. ²Ein Wechsel des Abstimmungsraumes innerhalb eines Abstimmungstages ist möglich. ³Der Wahlausschuss stellt sicher, dass bei Wechsel des Abstimmungsraumes ein angemessener Zeitraum für den Wechsel eingehalten wird. ⁴Die vom Wahlausschuss beschlossenen und veröffentlichten Orte sind zwingend einzuhalten. ⁵Die Abstimmungsräume müssen barrierefrei zugänglich sein.
- (4) Abweichend von Abs. 2 wird bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 lediglich ein Enddatum der Stimmabgabe festgelegt.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform oder Textform per signierter E-Mail. ²Es ist das entsprechende Formular zu nutzen. ³Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, dass sie die Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 betreffen. ⁴Es muss weiterhin ersichtlich sein, welche Fachschaft sie betreffen. ⁵Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, den Studiengang und das Fachsemester, das Geburtsdatum sowie eine TU-E-Mailadresse der Bewerber*in enthalten.
- (3) ¹Die*Der Bewerber*in hat auf dem Wahlvorschlag ihr Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine entsprechende schriftliche Erklärung gesondert abzugeben. ²Mit diesem Einverständnis soll auch das Einverständnis darüber verbunden werden, dass Mitteilungen und Erklärungen der Wahlorgane gegenüber der Bewerber*in in Textform (E-Mail) erfolgen können.
- (4) Ein*e Bewerber*in darf nur für die Fachschaft kandidieren, in die sie laut Wählendenverzeichnis eingetragen ist.
- (5) Vorgeschlagene Bewerber*innen können durch schriftliche Erklärung gegenüber der*dem Wahlleiter*in ihre Bewerbung zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.
- (6) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb der von der*dem Wahlleiter*in festgesetzten Frist eingereicht werden. ²Diese Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Wahlausschreibung und endet regelmäßig am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.
- (7) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlags zulässig.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die*den Bewerber*in mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (2) ¹Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiter*in Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch den Wahlausschuss per Los bestimmt.
- (3) ¹Spätestens am 11. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiter*in die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. ²Mit der Bekanntgabe ist die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge unzulässig.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) ¹Für die Wahl jedes FSR werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. ²Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen, jedoch ohne die Angabe zu Geburtsdatum und E-Mailadresse. ³Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen.
- (2) Im Übrigen entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird von der Wahlleiter*in ein Abstimmungsausschuss bestellt, der so groß sein soll, dass die Betreuung des Abstimmungsraumes jederzeit gewährleistet ist. ²Er muss mindestens aus drei Personen bestehen. ³Zur Vorbereitung der Bestellung schlägt der amtierende FSR bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag eine*n Vorsitzende*n vor. ⁴Sobald diese durch die Wahlleiter*in ernannt wird, schlägt sie*er der Wahlleiter*in mindestens zwei weitere Mitglieder vor. ⁵Mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für die Stimmabgabe geöffnet ist. ⁶Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁷Jedes Mitglied des Abstimmungsausschusses kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen oder zur Wahlhandlung anwesend sein müssen. ⁸Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) ¹Die*Der Wahlleiter*in trifft Vorkehrungen, dass ein*e Wählende*r den Stimmzettel in dem ihr gemäß § 7 zugewiesenen Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Vor der ersten Stimmabgabe hat der Abstimmungsausschuss sicherzustellen, dass die Urne leer ist.

(3) ¹Die Stimmberechtigten erhalten vom Abstimmungsausschuss beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel, sofern sie im jeweiligen Abstimmungsraum wahlberechtigt sind und noch nicht gewählt haben. ²Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ³Wahlberechtigte Studierende mit Beeinträchtigungen können auf Verlangen eine Hilfsperson in Absprache mit dem zuständigen Abstimmungsausschuss hinzuziehen. ⁴Diese muss zur Unparteilichkeit verpflichtet werden.

(4) ¹Eine*e Wähler*in gibt ihre Stimme ab, indem sie eindeutig kenntlich macht, welche Kandidat*innen sie*er wählt. ²Bei jeder Wahl kann die*der Wahlberechtigte bis zu drei Stimmen abgeben. ³Die*der Wahlberechtigte kann ihre Stimmen beliebig auf die vorhandenen Kandidierenden verteilen.

(5) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählendenverzeichnisses zu überprüfen. ²Die*Der Wähler*in hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ³Unmittelbar danach wirft sie ihren Stimmzettel in die Wahlurne. ⁴Die Stimmabgabe ist im Wählendenverzeichnis zu vermerken.

(6) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Abstimmungsausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. ²Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. ³Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel hat sich der Abstimmungsausschuss davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. ²Nachdem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen haben und im Wählendenverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Abstimmungsausschuss am letzten Tag die Stimmabgabe für beendet.

§ 12 Briefwahl

(1) ¹Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. ²In Ausnahmesituationen kann der Wahlausschuss auch eine ausschließliche Briefwahl anordnen. ³Hierüber sind die Geschäftsführung, der StuRa und die FSR umgehend zu informieren. ⁴Die Entscheidung über die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl sollte drei Monate vor dem Wahltermin getroffen werden. ⁵In dringenden Fällen kann auch kurzfristiger eine ausschließliche Briefwahl angeordnet werden.

(2) ¹Ein*e Wahlberechtigte*r, die*der eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei der Wahlleiter*in schriftlich, per signierter E-Mail oder per Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. ²Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss

1. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 20. Kalendertag und
2. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag bei der*dem Wahlleiter*in eingehen. ³Die*Der Wahlleiter*in prüft die Wahlberechtigung. ⁴Sie*Er sendet der*dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁵Sie*Er vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählendenverzeichnis. ⁶Ein*e Wahlberechtigte*r, bei der im Wählendenverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann ihre*sein Stimme nur durch die ihr*ihm zugesandten Unterlagen abgeben.

(3) ¹Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland und bei Bedarf für den europäischen Raum freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift der*dem Wahlleiter*in sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“, trägt. ²Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese in Absprache mit dem Wahlausschuss.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass:

1. die Briefwähler*in den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Abs. 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt, und diesen verschließt,
2. sie*er den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet,

3. sie*er den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefwahlumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und
 4. der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist der*dem Wahlleiter*in zugeht.
- (6) ¹Auf dem Wahlbrief sind von der Wahlleiter*in oder einer von ihr*im benannten Wahlhelfer*in Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. ²Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift nach § 15 eingetragen.
- (7) ¹Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Abs. 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. ²Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis verglichen. ³Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn
1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
 4. der Wahlumschlag kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
 6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählendenverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 5 erfolgt.
- (8) ¹In den Fällen des Abs. 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. ²Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags, der Wahl Niederschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.
- (9) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählendenverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Auszählung

- (1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) sind von den Abstimmungsausschüssen die Abstimmungsergebnisse vorläufig zu ermitteln und dem Wahlausschuss zusammen mit den Wahlunterlagen zu übergeben. ²Gegebenenfalls begeben sich die Abstimmungsausschüsse dazu in die vorgesehenen Auszählungsräume. ³Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Hilfskraft bestehen müssen ist zulässig. ⁴Nicht zugelassen als Hilfskräfte sind Kandidierende für den jeweiligen FSR. ⁵Spätestens sechs Tage nach Beendigung der Stimmabgabe zählt der Wahlausschuss in Zweifelsfällen nach. ⁶Die Auszählung ist hochschulöffentlich. ⁷Erst mit Überprüfung der Wahl Niederschrift durch den Wahlausschuss ist der Abstimmungsausschuss zu entlassen.
- (2) ¹Sofort nach der Öffnung der Wahlurnen werden die ungeöffneten Wahlbriefe geöffnet und unter Wahrung des Wahlheimnisses deren Inhalt unter die übrigen Stimmzettel gemischt. ²Dann werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. ³Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
1. wenn keine Bewerber*in gekennzeichnet wurde,
 2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber*in dient oder einen Vorbehalt enthält,
 4. wenn mehr als drei Stimmen abgegeben wurden oder
 5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der*des Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) ¹Der Wahlausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber*innen entfallen sind. ²Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählendenverzeichnis übereinstimmen. ³Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(5) Abweichend von Abs. 1 kann bei ausschließlicher Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 die vorläufige Ermittlung der Ergebnisse auch am Folgetag des für das Ende der Stimmabgabe festgelegten Tages beginnen.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. ²Er stellt die Ergebnisse fest. ³Er stellt weiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Anzahl der gültigen Stimmen je Bewerber*in und die damit gewählten Bewerber*innen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter*innen nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 fest.

(2) ¹Die Wahlleiter*in gibt das festgestellte Wahlergebnis spätestens sieben Arbeitstage nach Abschluss der Wahl auf den Internetseiten des StuRa bekannt. ²Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(3) ¹Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet der Wahlausschuss in einem zu protokollierenden Verfahren durch das Los über die Reihung der Kandidat*innen. ²Zuvor sind die strittigen Stimmen erneut auszuzählen. ³Auf das Verfahren nach Satz 1 kann verzichtet werden, wenn alle betreffenden Kandidat*innen einen Sitz im FSR erhalten. ⁴Die Entscheidung des Loses ist nicht anfechtbar.

(4) Gibt es mehr Bewerber*innen mit mindestens einer Stimme als Sitze vorhanden sind, so sind die nicht gewählten Bewerber*innen in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter*innen.

§ 15 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlorgane sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlorgane werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans, die übrigen von der*dem Wahlleiter*in unterzeichnet.

(2) ¹Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. ²Hierfür sind allein die vom Wahlausschuss ausgegebenen Niederschriftsformulare zu nutzen.

(3) Die Wählendenverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter*innen aufzubewahren.

§ 16 Annahme der Wahl

(1) ¹Die Wahlleiter*in hat die Gewählten unverzüglich schriftlich von deren Wahl zu verständigen. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiter*in eine Ablehnung der Wahl in schriftlicher Form aus wichtigem Grund vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der Wahlausschuss.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleiter*in.

§ 17 Nachrücker von Ersatzvertreter*innen

(1) ¹Wird die Wahl von einer Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die Ersatzvertreter*in nach, die gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen die Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreter*innen nicht vorhanden, verringert sich die Zahl der Sitze des jeweiligen FSR entsprechend.

(2) Scheidet ein*e gewählte*r Vertreter*in aus, gilt Abs. 1 und § 16 entsprechend.

§ 18 Wahlprüfung

- (1) ¹Jede*r Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sechs Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. ²Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der*dem Wahlleiter*in.
- (2) ¹Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. ²Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wählendenverzeichnis eingetragen worden sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählendenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (3) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der*dem Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählendenverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁵Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁶Die Wahlleiter*in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 19 Fristen

- (1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. ²§ 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.
- (2) Für den Fall der ausschließlichen Briefwahl nach § 12 Abs. 1 Satz 2 beziehen sich alle Fristen auf das Ende des Stimmabgabe nach § 7 Abs. 4.

§ 20 Konstituierung der Fachschaftsräte

Die FSR konstituieren sich frühestens sieben und spätestens 14 Kalendertage in nicht vorlesungsfreier Zeit nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

Teil III

Der Studierendenrat

§ 21 Wahl des Studierendenrats

- (1) Der StuRa setzt sich aus den von den einzelnen FSR durch Wahl entsandten Vertreter*innen zusammen.
- (2) ¹Der StuRa hat maximal 41 Sitze, die wie folgt besetzt werden.
- ²Jeder FSR entsendet eine Vertreter*in (Basisvertreterin).
 - ³Entsprechend der Größe der jeweiligen Fachschaft können zusätzlich bis zu drei Vertreter*innen nach folgendem Verfahren entsendet werden. ⁴Es werden pro Fachschaft drei Kennzahlen durch Multiplikation der Anzahl der Fachschaftsmitglieder mit 30, 17, 7 und anschließender Division durch die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft gebildet. ⁵Anhand der Kennzahlen größer eins werden nach dem Höchstzahlverfahren die weiteren Vertreter*innen bis zur maximalen Größe des StuRa von 35 Basis- und weiteren Vertreter*innen entsendet.
 - ⁶Für Fachschaften, die mehr als eine*n Vertreter*in nach Punkt 1 und 2 entsenden, müssen nicht-männliche Personen mindestens zur abgerundeten Hälfte vertreten sein.

⁷Von Nummer 3 kann abgewichen werden, sofern sich innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach Ausschreibung des Platzes keine*n Vertreter*in des entsprechenden Geschlechts zur Wahl stellt. ⁸Die Ausschreibung ist auch bei besetztem Platz möglich.

(3) ¹Geschäftsführer*innen werden zu Vertreter*innen mit besonderem Sitz (besondere Vertreter*in), wenn der FSR die maximal mögliche Zahl an Basis- und weiteren Vertreter*innen entsandt hat. ²Ist die Geschäftsführer*in Basis- oder weitere Vertreterin, kann der FSR eine Vertreter*in neu entsenden.

(4) Eine Fachschaft darf insgesamt nicht mehr als fünf Vertreter*innen haben.

(5) Die FSR haben die Möglichkeit, für jede Vertreter*in nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 insgesamt genau eine Ersatzvertreter*in zu wählen, welche*r im Fall der Abwesenheit einer Vertreter*in deren Rechte wahrnehmen kann.

(6) Entsendet ein FSR weniger weitere Vertreter*innen als ihm das nach Abs. 2 Nr. 2 möglich ist, geht die Möglichkeit der Entsendung dieser Vertreter*innen nach zwei aufeinander folgenden Sitzungen an die nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Abs. 2 Nr. 2 nachfolgenden Fachschaften über.

(7) ¹Die Mitgliedschaft einer Vertreter*in im StuRa endet mit dem Ende der Legislatur des StuRa. ²Ferner endet sie durch Rücktritt, Exmatrikulation, Tod oder Rücknahme der Entsendung durch den FSR.

§ 22 Konstituierung des Studierendenrats

Der StuRa konstituiert sich frühestens am 22. Kalendertag und spätestens am 42. Tag nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse gemäß § 14 Abs. 2.

Teil IV

Legislative des StuRa

§ 23 Teilnichtigkeit

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Wahlordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen gelten die übrigen Bestimmungen fort.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung treten sämtliche früheren Wahlordnung außer Kraft.

Inkraftgetreten am 24. Oktober 2024.

Mathias Fröck
Geschäftsführer Finanzen und Inneres

Moritz Peter Jahn
Geschäftsführer Lehre und Studium